

Stellungnahme Wiener Interventionsstelle gegen Gewalt in Familien - Rosa Logar

Öffentliche Anhörung des Landtags zur „Hauslichen Gewalt“ am 25. u. 26. Oktober 2001 im Landtag NRW

Beitrag Rosa Logar, Leiterin der Wiener Interventionsstelle gegen Gewalt in Familien

Koordinierte Interventionen bei Gewalt in Familien in Österreich

In Österreich trat mit 1. Mai 1997 ein Maßnahmenpaket zum Schutz vor Gewalt in der Familie in Kraft. Dieses Paket war im Auftrag der damaligen Regierung nach dreijähriger Zusammenarbeit von Innenministerium, Justizministerium, Frauenministerin, Familienministerium und Frauenhilfseinrichtungen erstellt worden.

Das Paket hat drei wichtige „Standbeine“, die gemeinsam entwickelt wurden und aufeinander abgestimmt sind. Ziel war es dabei, für Opfer familiärer Gewalt einen umfassenden und möglichst lückenlosen Schutz vor Gewalt zu bieten sowie ihnen die Möglichkeit zu geben, in der eigenen Wohnung zu bleiben und intensive Unterstützung zu erhalten.

Die drei Standbeine sind:

1. Wegweisung und Betretungsverbot (WW/BV) durch die Polizei für 10 bzw. 20 Tage
2. Längerfristiger Schutz durch eine zivilrechtliche, einstweilige Schutzverfügung (EV)
3. Unterstützung der Opfer und Koordinierung der Interventionen

Landtag Nordrhein-Westfalen 13. Wahlperiode Zuschrift 13/1067 alle Abg.
--

Grundlage des Maßnahmenpaktes ist das Bundesgesetz zum Schutz bei Gewalt in Familien, kurz Gewaltschutzgesetz genannt. Über dieses Gesetz und die Hintergründe berichten die österreichischen Vertreterinnen des Bundesministerium für Justiz und des Bundesministerium für Inneres genauer.

Ich werde im folgenden lediglich die Grundzüge des Gesetzes darstellen, um das Zusammenspiel von gesetzlichen und sozialen Maßnahmen sichtbar zu machen. Auf diesem Zusammenspiel beruht der Erfolg des österreichischen Reformprojektes zum Schutz vor Gewalt. Gewalt in der Familie zu erleiden, bedeutet, ein Leben in ständiger Angst vor weiteren Gewalttaten. Die Gewalt hört auch nach der Trennung vom Misshandler nicht auf, sondern kann sogar noch zunehmen: In Zeiten von Trennung und Scheidung kommt es zu den schwersten Gewalttaten, fast alle Morde und Versuche werden in dieser Zeit verübt. Kinder sind direkt oder indirekt immer von der Gewalt an ihren Müttern mitbetroffen.

Die Betroffenen kennen diese Gefahr und sie haben Angst. Daher brauchen sie intensive soziale und rechtliche Unterstützung. Ein Gesetz, etwa ein Platzverweis oder eine Schutzverfügung allein reichen auf keinen Fall aus, das würde die Dynamik und Gefahr von Gewaltbeziehungen ignorieren und die Opfer erst recht sich selbst überlassen. Wenn wir es also mit dem Gewaltschutz ernst meinen und den Betroffenen wirkungsvolle Hilfe anbieten wollen, dürfen wir nicht nur A sagen und gesetzliche Maßnahmen schaffen, sondern wir müssen auch B sagen und sofort konkrete Opferhilfe anbieten. Das kostet natürlich Geld, doch Gewaltschutz der nichts kostet, kann auch nicht wirkungsvoll sein.

Wie ist das Zusammenspiel von rechtlichen und sozialen Maßnahmen also in Österreich organisiert? Im folgenden ein kurzer Bericht:

Wegweisung und Betretungsverbot (WW/BV) durch die Polizei²

Gibt es bestimmte Tatsachen, die darauf hinweisen, dass ein gefährliche Angriff auf Leben, Gesundheit und Freiheit einer Person bevorsteht, so muss die Polizei die Person, von der die Gefahr ausgeht, sofort der Wohnung verweisen und ihr für 10 Tage die Rückkehr in die Wohnung und Umgebung verbieten. Die Wegweisung schützt jede in einer Wohnung/einem Haus lebende Person, ein Verwandtschaftsverhältnis muß nicht gegeben sein. Besitz- und Mietverhältnisse sind unerheblich.

¹ Das Gewaltschutzgesetzes ist seit 1. 5. 1997 wirksam und wurde mit 1. 1. 2000 bereits einmal novelliert. Es ist ein Bundesgesetz. Die entsprechende Bundesgesetzblätter: 759 Bundesgesetz: Bundesgesetz zum Schutz vor Gewalt in der Familie – GeSchG (NR: GP XX RV 252 AB 407 S.47.BR:5300 AB 5311 S. 619.) Bundesgesetzblatt für die Republik Österreich, Ausgeg. am 30. Dez. 1996 146. Bundesgesetz: Sicherheitspolizei gesetz-Novelle 1999 (NR: GP XX RV 1479 AB 2023 S. 182. BR: 6016 AB 6025 S. 657.) Ausgegeben am 13. August 1999 Teil I

² In Österreich existieren zwei Wachkörper, die Polizei (städtischer Raum) und die Gendarmerie (ländlicher Raum); der Einfachheit halber spreche ich nur von Polizei, meine aber auch die Gendarmerie

Stellungnahme Wiener Interventionsstelle gegen Gewalt in Familien - Rosa Logar

Die Wegweisung wird natürlich unabhängig davon gesetzt, was der Täter will. Aber auch das Opfer wird nicht geragt, ob es eine Wegweisung will. Dies wäre in Fällen von Gewalt in Familien kontraproduktiv, da die Täter sehr großen Einfluß auf die Opfer haben und so jede Schutzmaßnahme leicht vereiteln können. Es ist jedoch sehr wichtig, dass die Opfer sofort Beratung und Hilfe erhalten um eine gute Entscheidung treffen zu können, ob sie nach der WW/BV weiteren Schutz benötigen. Beantragen die Betroffenen innerhalb der 10 Tage eine zivilrechtliche Schutzverfügung beim Familiengericht, so verlängert sich die Dauer der polizeilichen Wegweisung auf 20 Tage. Über eine erfolgte Antragstellung hat das Gericht die Polizei zu informieren; in der Folge "wandert" der von der Polizei abgenommene Schlüssel des Gefährders zum zuständigen Familiengericht. Die Polizei muß weiters die zuständige Interventionsstelle per Fax informieren und die Dokumentation der Intervention übermitteln.

Sowohl Gefährder als auch Gefährdete müssen im Zuge der Verhängung der WW/BV durch ein Informationsblatt informiert werden. Der Gefährder darf seine persönlichen Sachen mitnehmen. Er muss eine Abgabestelle bekannt geben, an die ihm in der Folge gerichtliche Schriftstücke übermittelt werden können.

Zur Frage, wohin die Weggewiesenen gehen ist zu sagen, dass die meisten bei Bekannten oder Verwandten unterkommen oder sich ein Pensionszimmer nehmen. Nur eine Minderheit nimmt öffentliche Einrichtungen wie Männerheime in Anspruch.

Die Einhaltung der WW/BV muß von der Polizei innerhalb von drei Tagen nach Verhängung mindestens einmal überprüft werden. Eine Aufhebung ist durch die Sicherheitswache (die uniformierten PolizeibeamtInnen) nicht möglich, das kann nur die Behörde. Bei Übertretung erhält der Gefährder eine Geldstrafe und wird mit Befehls- und Zwangsgewalt entfernt, wenn er nicht freiwillig geht.

Die Wegweisung ist eine präventive Maßnahme, das heißt es muß nicht schon eine Gewalttat verübt worden sein, damit es angewendet wird, sondern eben, wenn eine droht. Ist es jedoch auch schon zu einer Gewalttat gekommen, so muß die Polizei natürlich auch eine Strafanzeige aufnehmen und zwar unabhängig davon, was das Opfer möchte. In Österreich sind praktisch alle Gewalttaten, auch die leichte Körperverletzung, Officialdelikte und werden vom Staat angeklagt und verfolgt.

Längerfristiger Schutz durch eine zivilrechtliche, einstweilige Schutzverfügung (EV)

Nach 10 Tagen Schutz durch die Polizei ändert sich die Systematik des Opferschutzes: Bei unmittelbar drohender Gefahr ist es Aufgabe des Staates, die Opfer zu schützen, auch wenn diese den Schutz – scheinbar – nicht wollen. Es wäre gegen die guten Sitten und Grundaufgaben des Staates, BürgerInnen vor Gewalt zu schützen, wenn Gewalt einfach zugelassen würde. Diese Sicherungsmaßnahme kann aber natürlich nicht unbegrenzt dauern. Es ist wie gesagt wichtig, die Opfer zu unterstützen und zu informieren, so dass sie in der Lage sind, möglichst frei von Gewalt eine Entscheidung darüber zu treffen, ob sie weiteren Schutz wollen. Die Wegweisung hält den Opfern quasi den Rücken frei und verhindert, dass sie dem Einfluß des Mißhandlers ständig ausgeliefert sind. Diese temporäre Trennung hat sich in der Praxis als immens wichtig erwiesen.

Entscheiden sich die Betroffenen für weiteren Schutz so können sie wie gesagt eine einstweilige Verfügung (EV) beantragen. Wenn sie ein Scheidungsverfahren oder ein anderes Verfahren zur Sicherung der Wohnung anstreben, kann die EV bis zum Ende dieses Verfahrens gelten. Mittels EV kann auch Schutz an anderen Orten als der Wohnung, zum Beispiel bei der Arbeitsstelle, dem Kindergarten oder der Schule sowie ein Kontaktverbot verfügt werden. Die Polizei kann auf Antrag des Opfers vom Familiengericht die EV durchsetzen und bei einer Übertretung den Mißhandler immer wieder von der Wohnung entfernen.

Sind minderjährige Kinder in der Familie, so muß die Polizei auch die Ämter für Jugend und Familie informieren. Diese haben die Möglichkeit, zum Schutz der Kinder eine EV zu beantragen.

Interventionsstellen zur Unterstützung der Opfer und Koordinierung der Interventionen

Das dritte Standbein ist die Unterstützung der Opfer durch die Interventionsstellen sowie die Koordinierung der Maßnahmen. Die Arbeit der Interventionsstellen soll unmittelbar nach der Wegweisung durch die Polizei einsetzen. Jeder Polizeieinsatz muß also ein Follow-up erhalten, man darf die Opfer nicht sich selbst – und damit dem Gefährder – überlassen. In Österreich ist dies eben durch die Schaffung der Interventionsstellen gewährleistet. Es ist auch denkbar, dass bereits bestehende Einrichtungen als Interventionsstellen fungieren, dann müssen sie jedoch ausreichende finanzielle Mittel dafür erhalten. Der zusätzliche Anfall von Arbeit durch

Stellungnahme Wiener Interventionsstelle gegen Gewalt in Familien - Rosa Logar

das Follow-up nach den Polizeieinsätzen ist durch die bestehenden Einrichtungen nicht zu bewältigen (in Wien, einer Stadt von 1,6 Millionen Einwohnerinnen, gab es etwa im Jahr 2000 949 neue Fälle von WW/BV).

In Österreich gibt es in jedem der neun Bundesländer eine Interventionsstelle als soziale Begleitmaßnahme zum Gesetz. Die Interventionsstellen wurden im Zeitraum von zwei Jahren nach und nach aufgebaut. Die Finanzierung erfolgt zu 50% durch das Bundesministerium für Inneres und zu 50% durch das Bundesministerium für Soziale Sicherheit und Generationen.³ Träger der Interventionsstellen sind gemeinnützige Vereine. Die Übermittlung von Daten der Polizei an die Interventionsstellen ist durch einen entsprechenden Passus im Gewaltschutzgesetz geregelt und gesetzlich gedeckt.

Pro-aktiver Ansatz

Die Interventionsstellen verfolgen einen pro-aktiven Ansatz. Dies bedeutet, dass nicht gewartet wird, bis die Opfer den Weg in die Hilfeeinrichtung finden, sondern dass sie von der Interventionsstelle kontaktiert werden und ein Hilfsangebot erhalten. Im Opferschutz ist es wichtig, den Betroffenen „ein Stück des Wegs entgegenzugehen“, denn es ist bekannt, dass die Schwelle, eine Hilfeeinrichtung aufzusuchen, bei vielen Opfern familiärer Gewalt hoch ist.

Ein Einverständnis der Betroffenen zur Datenübermittlung von der Polizei zur Interventionsstelle muß in Österreich nicht eingeholt werden. Dies ist wichtig, da die Opfer von Gewalt in der Krisensituation damit überfordert wären zu entscheiden, ob sie kontaktiert werden wollen. Aus Scheu davor, etwas Unbekanntes zu unterschreiben, würden vermutlich manche eher nicht unterschreiben. Damit ist jedoch die Chance vertan, den Betroffenen aktiv zu helfen und ihnen die Schwellenangst zu nehmen. Das Wissen über die Gewaltprobleme bleibt bei der Polizei und keine andere Einrichtung kann helfen.

Die Erfahrungen in Österreich mit dem pro-aktiven Ansatz sind sehr gut. Die Betroffenen freuen sich sehr über die angebotene Hilfe und nehmen sie gerne in Anspruch. Nur wenige sagen, dass sie keine Hilfe brauchen; ist dies der Fall, so wird das natürlich respektiert. Interventionsstellen bieten freiwillige Angebote für die Opfer.

Die Mitarbeiterinnen der Interventionsstellen unterstützen die Opfer bei allen Angelegenheiten ihres Schutzes und der Realisierung ihrer Rechte, in zivilrechtlichen Verfahren aber auch im Strafverfahren. Aufgabe der Interventionsstellen ist es auch, vielfältige Maßnahmen zur Prävention von Gewalt zu setzen. Dazu gehören in der Wiener Interventionsstelle auch die sogenannten täterbezogenen Interventionen. Um Gewalt zu stoppen muß auch auf vielfältige und effektive Weise mit dem Täter gearbeitet werden. Dies geschieht durch die Zusammenarbeit mit allen Institutionen, die mit dem Täter befaßt sind sowie mittels Durchführung eines sozialen Trainingsprogramms für Täter in Kooperation mit der Männerberatungsstelle.

Ein weiterer wichtiger Arbeitsbereich der Interventionsstellen ist die Koordination der Interventionen und die laufende Verbesserung der Zusammenarbeit aller mit dem Problem befaßten Institutionen.

Dazu wurden in der Wiener Interventionsstelle sieben Fachgruppen eingerichtet, die intensiv mit anderen Institutionen zusammenarbeiten. Es sind dies die Fachgruppen: Unterstützung für Kinder, Unterstützung für Frauen, Unterstützung für Migrantinnen, Täterarbeit, Strafrecht, Zivilrecht und Polizei.⁴

Statistik und Erfahrungen

Vom 1. Mai 1997 bis 31. Dezember 2000 wurden laut Statistik des BM für Inneres folgende Zahlen zur Durchführung des Gewaltschutzgesetzes erhoben:

³ Initiert wurde die Einrichtung von Interventionsstellen im Jahr 1997 durch den damaligen Bundesminister für Inneres und die damalige Frauenministerin; von der derzeitigen Regierung wurde der Posten der Frauenministerin abgeschafft; die Agenden übernahm das neue Bundesministerium für Soziale Sicherheit und Generationen; die derzeitige Regierung bekennt sich auch im Koalitionsvertrag zur Weiterführung des Gewaltschutzes und zum Ausbau der Interventionsstellen; die Interventionsstellen haben einen 5-jährigen Vertrag

⁴ weitere Informationen über die Tätigkeit der Wiener Interventionsstelle können den Tätigkeitsberichten, dem Konzept sowie diversen Artikeln entnommen werden; diese können bei der Wiener Interventionsstelle angefordert werden.

Stellungnahme Wiener Interventionsstelle gegen Gewalt in Familien - Rosa Logar

Jahr	Wegweisungen/ Rückkehrverbote nach §38a SPG	Verwalt. Strafen wg. Übertretung	Aufhebung	Sonstige Einsätze bei Gew. i.d. Fam. (Streitschlichtung)
1997	ca. 1.449	ca. 138	ca. 106	k.A. ⁵
1998	2.673	252	123	k.A.
1999	3.076	301	k.A.	k.A.
2000	3.354	430	k.A.	7638
Gesamt	ca. 10.552	1.121	-	-

Die Zahlen der WW/BV nehmen laufend zu. Dies ist nicht auf ein Ansteigen der Gewalt zurückzuführen, sondern darauf, dass die neuen gesetzlichen Möglichkeiten zunehmend genutzt werden. Dazu tragen vor allem die umfassenden und laufenden Schulungen der Polizei bei. Die Schulungen werden von "gemischten Doppeln" durchgeführt, jeweils ein/e Trainer/in von der Polizei und eine aus den Frauenhäusern bzw. Interventionsstellen sind gemeinsam zuständig. Die Schulungen sind in der Ausbildung verpflichtend und dauern mindestens zwei Tage.

Verstöße gegen die Wegweisung sind erstaunlich gering. Es zeigt sich, dass Mißhandler die WW/BV ernst nehmen, zumal es bei Verstößen weitere Sanktionen gibt, die bis hin zu einer Inhaftierung reichen können. Die Wegweisung durch die Polizei ist also nach den bisherigen Erfahrungen eine effektive Maßnahme. Sie stellt zudem eine unmittelbare soziale Konsequenz dar: die Ausübung von Gewalt wird mit einem Verweis sanktioniert. Die Maßnahme ist also ähnlich einer "roten Karte" im Fußball, die Gesellschaft reagiert auf unerwünschtes Verhalten mit Ausschluß.

In ca. einem Drittel der Fälle beantragen die Betroffenen nach der Wegweisung eine einstweilige Schutzverfügung.⁵

Wer sind die Betroffenen? Die Zahlen zeigen, dass diese überwiegend Frauen sind. Die Zahlen der Wiener Interventionsstelle aus dem Jahr 2000 ergeben folgendes Bild bei den Wegweisungen durch die Polizei:

OPFER	ZAHL	PROZENT (CA.)
Frauen	845	92,2 %
Männer	44	4,8 %
Kind(er)/Jugendliche (13 Mädchen, 10 Buben)	23	2,5 %
zwei Personen als Opfer	4	0,4 %
Gesamt	916	100%

Die überwiegende Zahl der Opfer, die von der Polizei nach WW/BV an die Interventionsstelle überwiesen wurden, sind Frauen und zwar 92,2%. Kinder bzw. Jugendliche als Hauptbetroffene (das bedeutet, dass die WW/BV hauptsächlich wegen der Gewalt am Kind verhängt wurde) erhielten in 23 Fällen Schutz durch die Wegweisung. In 44 Fällen (oder 4,8%) waren Männer die gefährdeten Personen, wobei in 20 dieser Fälle die Täter auch wieder männliche Familienmitglieder waren. In vier Fällen waren zwei Personen (je eine Frau und ein Mann) Opfer, z.B. die Ehefrau und der gerade erwachsene Sohn.

Bei den Tätern ergibt sich ein gegenteiliges Bild:

TÄTER	ZAHL	PROZENT (CA.)
Männer	856	94%
Männliche Jugendliche	9	1%
Frauen	42	5%
Gesamt	915	100%

⁵ k.A. = keine Angaben; dies bedeutet, dass zu diesen Punkten keine Zahlen für ganz Österreich vorliegen

⁶ genaue Zahlen zu den EVs liegen vom Bundesministerium für Justiz leider nicht vor

Stellungnahme Wiener Interventionsstelle gegen Gewalt in Familien - Rosa Logar

Die Täter sind in 856 Fällen (ca. 94%) männlich. In neun Fällen (ca. 1%) handelt es sich um männliche Jugendliche. Frauen sind in 42 Fällen (ca. 5%) die Täterinnen.

Wegweisung nicht geeignet bei schwerer Gewalt

Nicht geeignet ist das Gewaltschutzgesetz bei gefährlichen Gewalttätern, etwa solchen, die mit dem Umbringen drohen, die Waffen haben oder die bereits schwere Gewalttaten verübt haben. In diesem Fall nur eine Wegweisung anzuwenden wäre zu wenig; dies wäre ähnlich ineffizient, wie die Wegweisung von schwer bewaffneten Bankräubern aus der Bank als alleinige Maßnahme. Bei schwerer Gewalt müssen Täter inhaftiert werden. Opfer müssen Schutz durch Frauenhäuser erhalten.

Frauenhäuser waren und sind die wichtigsten Einrichtungen für Frauen und Kinder, die in der Familie von männlicher Gewalt betroffen sind und sie werden durch Gewaltschutzgesetze natürlich nicht überflüssig, ihr Angebot ist nicht ersetzbar. Die Zahlen der Hilfesuchenden in Frauenhäusern ist in Österreich durch die Einführung des Gewaltschutzgesetzes nicht zurückgegangen. In Wien wird gerade das vierte Frauennhaus eingerichtet. Die Dunkelziffer ist bei Gewalt in der Familie hoch. Es gibt viel mehr von Gewalt betroffene Frauen und Kinder, als sich an Hilfeeinrichtungen wenden. Durch das Gewaltschutzgesetz und vor allem durch den proaktiven Ansatz der Interventionsstellen werden neue Gruppen von Betroffenen erreicht.

Resümee

Die bisherigen Erfahrungen mit den Maßnahmen zum Schutz vor Gewalt sind sehr positiv, wenn es auch noch Lücken und verbesserungswürdige Bereiche gibt.⁷ Das österreichische Maßnahmenpaket zum Gewaltschutz hat sich zum europäischen Modell von „best practice“ entwickelt und wird überall sehr geschätzt.

Am wichtigsten ist aber wohl, dass die Betroffenen mit der angebotenen Hilfe sehr zufrieden sind. Dies ergibt die erste durchgeführte Begleitforschung, in der sich die Opfer von Gewalt durchwegs positiv über die Unterstützung durch die Interventionsstelle äußern. In der Zusammenfassung stellen die Forscherinnen hinsichtlich der Effektivität des Gesetzes folgendes fest: „Die Zielvorgabe des Gewaltschutzgesetzes, die Gewaltspirale durch die Wegweisung des Gewalttäters zu unterbrechen und das Gewaltopfer durch die Beratung und Betreuung von speziell eingerichteten Interventionsstellen zu stützen, konnte in den meisten Fällen erreicht werden. Die neuen gesetzlichen Regelungen sind ein taugliches Instrument für mehr Schutz vor häuslicher Gewalt, und sie sind ein wichtiges gesellschaftspolitisches Signal.“ (vgl. Haller u.a. 1999, S. 39)

Literatur

HALLER, Birgitt u.a.: Gewalt in der Familie. Eine Evaluierung der Umsetzung des österreichischen Gewaltschutzgesetzes; Studie im Auftrag des Bundesministeriums für Inneres, Wien 1999

Autorin

Rosa Logar (geb. 1958), Dipl. Sozialarbeiterin, Supervisorin

Seit 21 Jahren im Bereich der Bekämpfung von Gewalt an Frauen und Gewalt an Kindern tätig; Mitbegründerin des ersten Frauenhauses in Österreich (1978), Vorsitzende des Vereins autonome österreichische Frauenhäuser; Lehrtätigkeit an Akademien für Sozialarbeit, in der Aus- und Weiterbildung der Polizei und anderer Berufsgruppen seit 1989; Mitarbeit an neuen Gesetzen zum Schutz vor Gewalt in Österreich; Initiatorin der Interventionsstellen in Österreich, Geschäftsführerin der Wiener Interventionsstelle; Mitbegründerin des Europäischen Netzwerks gegen Gewalt an Frauen WAVE; Mitautorin des Buches „Gewalt gegen Frauen in der Familie“ (1995) und anderer Publikationen.

Adresse

Wiener Interventionsstelle gegen Gewalt in der Familie
A - 1060 Wien, Amerlingstraße 1/6
Tel. 0043 / 1 / 585 32 88, Fax : 0043 / 1 / 585 32 88 – 20
e-mail: istwien@nextra.at

⁷ auf die Lücken im Maßnahmenpakete gegen familiäre Gewalt und die Probleme bei der Umsetzung kann hier nicht näher eingegangen werden; eine Reihe von Verbesserungsvorschlägen und Auflösungen von Problembereichen findet sich im Tätigkeitsbericht 2000 der Wiener Interventionsstelle, dieser kann bestellt werden

Bundesgesetze

zum Schutz vor Gewalt in der Familie – GeSchG

Zusammengestellt von: Wiener Interventionsstelle gegen Gewalt in Familien
1060 Wien, Amstlingstr. 1/6 Tel. 585 32 88 Fax: 585 32 88 – 20 e-mail: istwien@magnet.at

Die nachfolgende Zusammenstellung der Gesetzestexte enthält den Text des Gewaltschutzgesetzes (Bundesgesetzblatt 759), das seit 1. 5. 1997 wirksam ist und die Änderungen dazu im Sicherheitspolizeigesetz, die ab 1. 1. 2000 in Kraft sind. Die entsprechenden Bundesgesetzblätter:

759. Bundesgesetz: Bundesgesetz zum Schutz vor Gewalt in der Familie – GeSchG
(NR: GP XX RV 252 AB 407 S.47.BR:5300 AB 5311 S. 619.)
Bundesgesetzblatt für die Republik Österreich, Ausgeg. am 30. Dez. 1996
146. Bundesgesetz: Sicherheitspolizeigesetz-Novelle 1999
(NR: GP XX RV 1479 AB 2023 S. 182. BR: 6016 AB 6025 S. 657.)
Ausgegeben am 13. August 1999 Teil I

Artikel I

Änderungen des allgemeinen bürgerlichen Gesetzbuches

Das allgemeine bürgerliche Gesetzbuch, JGS Nr. 946, zuletzt geändert durch das Bundesgesetz BGBl. Nr. 25/1995, wird wie folgt geändert:

1. § 215 Abs. 1 wird folgender Satz eingefügt:

„Eine einstweilige Verfügung nach § 382b EO und deren Vollzug nach § 382d EO kann der Jugendwohlfahrtsträger als Sachwalter des Minderjährigen beantragen, wenn der sonstige gesetzliche Vertreter einen erforderlichen Antrag nicht unverzüglich gestellt hat; § 212 Abs. 4 gilt hierfür entsprechend.“

2. § 1328 ABGB hat samt Überschrift zu lauten:

„1.a an der geschlechtlichen Selbstbestimmung

§ 1328. Wer jemanden durch eine strafbare Handlung oder sonst durch Hinterlist, Drohung oder Ausnutzung eines Abhängigkeits- oder Autoritätsverhältnisses zur Beiwohnung oder sonst zu geschlechtlichen Handlungen mißbraucht, hat ihm den erlittenen Schaden und den entgangenen Gewinn zu ersetzen sowie eine angemessene Entschädigung für die erlittene Beeinträchtigung zu leisten.“

Artikel II

Änderungen der Exekutionsordnung

Die Exekutionsordnung, RGBl. Nr. 79/1896, zuletzt geändert durch das Bundesgesetz BGBl. Nr. 519/1995, wird wie folgt geändert:

1. § 25 Abs. 2 Satz 1 hat zu lauten:

„Die Vollstreckungsorgane können zur Beseitigung eines ihnen entgegengestellten Widerstandes die der Sicherheitsbehörden zur Verfügung stehender Organe des öffentlichen Sicherheitsdienstes unmittelbar um Unterstützung ersuchen.“

2. § 55 Abs. 1 wird folgender Satz angefügt:

„Jede Partei kann verlangen, daß außer ihrem Bevollmächtigten einer Person ihres Vertrauens die Anwesenheit bei ihrer mündlichen Einvernahme gestattet wird. Der Vertrauensperson kann die Anwesenheit untersagt werden, wenn begründete Besorgnis besteht, daß die Anwesenheit zur Störung der Einvernahme oder zur Erschwerung der Sachverhaltsfeststellung mißbraucht werde.“

3. In § 177 Abs. 3 wird das Wort „Sicherheitsorgane“ durch die Worte „den Sicherheitsbehörden zur Verfügung stehende Organe des öffentlichen Sicherheitsdienstes“ ersetzt.

4. § 382 Abs. 1 Z 8 lit. B und Abs. 2 werden aufgehoben.

5. Nach § 382a werden folgende Bestimmungen eingefügt:

„Schutz vor Gewalt in der Familie

§ 382b. (1) Das Gericht hat einer Person, die einem nahen Angehörigen durch einen körperlichen Angriff, eine Drohung mit einem solchen oder ein die psychische Gesundheit erheblich beeinträchtigendes Verhalten das weitere Zusammenleben unzumutbar macht, auf dessen Antrag

1. das Verlassen der Wohnung und deren unmittelbarer Umgebung aufzutragen und
 2. die Rückkehr in die Wohnung und deren unmittelbare Umgebung zu verbieten,
- wenn die Wohnung der Befriedigung des dringenden Wohnbedürfnisses des Antragstellers diene.

(2) Das Gericht hat einer Person, die einem nahen Angehörigen durch einen körperlichen Angriff, eine Drohung mit einem solchen oder ein die psychische Gesundheit erheblich beeinträchtigendes Verhalten das weitere Zusammentreffen unzumutbar macht, auf dessen Antrag

1. den Aufenthalt an bestimmten zu bezeichnenden Orten zu verbieten und
2. aufzutragen, das Zusammentreffen sowie die Kontaktaufnahme mit dem Antragsteller zu vermeiden,

soweit dem nicht schwerwiegende Interessen des Antragsgegners zuwiderlaufen.

(3) Nahe Angehörige im Sinn der Abs. 1 und 2 sind:

- a) Ehegatten und Lebensgefährten,
- b) Geschwister und Verwandte in gerader Linie, einschließlich der Wahl- und Pflegekinder sowie der Wahl- und Pflegeeltern,
- c) die Ehegatten und Lebensgefährten der unter lit. b genannten Personen.
2. a) Verwandte in gerader Linie, einschließlich der Wahl- und Pflegekinder und der Wahl- und Pflegeeltern, des Ehegatten oder Lebensgefährten, sowie
- b) Geschwister des Ehegatten oder Lebensgefährten,

wenn sie mit dem Antragsgegner in häuslicher Gemeinschaft leben oder innerhalb der letzten drei Monate vor Antragstellung gelebt haben.

(4) Eine einstweilige Verfügung nach Abs. 1 oder 2 kann unabhängig vom Fortbestehen der häuslichen Gemeinschaft der Parteien und auch ohne Zusammenhang mit einem Verfahren auf Scheidung, Aufhebung oder Nichtigkeitsklärung der Ehe, einem Verfahren über die Aufteilung des ehelichen Gebrauchsvermögens und der ehelichen Ersparnisse oder einem Verfahren zur Klärung der Benützungsberechtigung an der Wohnung erlassen werden, doch darf, solange ein solches Verfahren nicht anhängig ist, die Zeit, für die eine derartige Verfügung getroffen wird, insgesamt drei Monate nicht übersteigen.

Verfahren und Anordnung

§ 382c. (1) Von der Anhörung des Antragsgegners vor Erlassung der einstweiligen Verfügung nach § 382b Abs. 1 ist insbesondere abzusehen, wenn eine weitere Gefährdung durch den Antragsgegner unmittelbar droht. Dies kann sich vor allem aus einem Bericht der Sicherheitsbehörde ergeben, den das Gericht von Amts wegen beizuschaffen hat; die Sicherheitsbehörden sind verpflichtet, solche Berichte den Gerichten unverzüglich zu übersenden. Wird jedoch der Antrag ohne unnötigen Aufschub nach einem Rückkehrverbot gestellt (§ 38a Abs. 7 SPG), ist dieser dem Antragsgegner unverzüglich zuzustellen.

(2) Der Auftrag zum Verlassen der Wohnung ist, wenn der Antragsteller nicht anderes beantragt, dem Antragsgegner durch das Vollstreckungsorgan beim Vollzug zuzustellen. Dieser Zeitpunkt ist dem Antragsteller mitzuteilen.

(3) Vom Inhalt des Beschlusses, mit dem über einen Antrag auf Erlassung einer einstweiligen Verfügung nach § 382b entschieden wird, und von einem Beschluß, mit dem die einstweilige Verfügung aufgehoben wird, sind auch

1. im örtlichen Wirkungsbereich einer Bundespolizeidirektion diese, sonst die örtlich zuständige Bezirksverwaltungsbehörde als Sicherheitsbehörde,
2. ist eine der Parteien minderjährig, auch der örtlich zuständige Jugendwohlfahrtsträger unverzüglich zu verständigen.

(4) Hat der Antragsgegner gegenüber Organen des öffentlichen Sicherheitsdienstes aus Anlaß einer Wegweisung nach § 38a Abs. 3 SPG eine Abgabestelle bekanntgegeben, so gilt diese als Abgabestelle für das gerichtliche Verfahren. Hat der Antragsgegner eine solche Bekanntgabe trotz Hinweises auf die Rechtsfolgen unterlassen, so können die Zustellungen im Verfahren über die einstweilige Verfügung durch Hinterlegung so lange ohne vorausgehenden Zustellversuch vorgenommen werden (§§ 8 und 23 Zustellgesetz), bis dem Gericht eine Abgabestelle bekanntgegeben wird.

Vollzug

§ 382d. (1) Einstweilige Verfügungen nach § 382b Abs. 1 sind sofort von Amts wegen oder auf Antrag zu vollziehen.

(2) Das Vollstreckungsorgan hat den Antragsgegner aus der Wohnung zu weisen und ihm alle Schlüssel zur Wohnung abzunehmen und bei Gericht zu erlegen. Es hat dem Antragsgegner Gelegenheit zur Mitnahme seiner persönlichen Wertsachen und Dokumente sowie jener Sachen zu gewähren, die seinem alleinigen persönlichen Gebrauch oder der Ausübung seines Berufs dienen.

(3) Ist der Antragsgegner beim Vollzug nicht anwesend, so hat ihm das Vollstreckungsorgan auf seinen Antrag binnen zweier Tage Gelegenheit zu geben, seine Sachen im Sinn des Abs. 2 aus der Wohnung abzuholen. Auf dieses Recht ist der Antragsgegner vom Vollstreckungsorgan durch Hinterlassung einer Nachricht an der Wohnungstüre hinzuweisen.

(4) Das Gericht kann auch die Sicherheitsbehörden mit dem Vollzug einer einstweiligen Verfügung nach § 382b Abs. 1 durch die ihnen zur Verfügung stehenden Organe des öffentlichen Sicherheitsdienstes beauftragen. In diesem Fall sind diese Organe als Vollstreckungsorgane jeweils auf Ersuchen des Antragstellers verpflichtet, den einer einstweiligen Verfügung nach § 382b Abs. 1 entsprechenden Zustand durch unmittelbare Befehls- und Zwangsgewalt herzustellen und dem Gericht, das die einstweilige Verfügung erlassen hat, darüber zu berichten.“

6. § 387 Abs. 3 wird wie folgt geändert:

a) Nach dem Zitat „§ 382 Abs. 1 Z 8“ wird das Zitat „oder nach § 382b“ eingefügt.

b) Folgender Satz wird angefügt:

„Wird nur eine einstweilige Verfügung nach § 382b Abs. 2 beantragt, so ist das Bezirksgericht zuständig, in dessen Sprengel der Antragsteller seinen gewöhnlichen Aufenthalt hat.“

7. In § 390 Abs. 4 wird das Zitat „dem § 382 Abs. 1 Z 8 lit. A oder dem § 382a“ durch das Zitat „§ 382 Abs. 1 Z 8 lit. a, § 382a oder § 382b“ ersetzt.

8. In § 393 Abs. 2 wird das Zitat „§ 382 Abs. 1 Z 8 lit. b. und Abs. 2“ durch das Zitat „§ 382b“ ersetzt.

Artikel III Änderungen des Sicherheitspolizeigesetzes

Das Sicherheitspolizeigesetz, BGBl. Nr. 566/1991, zuletzt geändert durch das Bundesgesetz BGBl. Nr. 201/1996, wird wie folgt geändert:

I. Nach § 38 wird folgender § 39a samt Überschrift eingefügt:

„Wegweisung und Betretungsverbot bei Gewalt in Wohnungen“

§ 39a. (1) Ist auf Grund bestimmter Tatsachen, insbesondere wegen eines vorangegangenen gefährlichen Angriffs, anzunehmen, es stehe ein gefährlicher Angriff auf Leben, Gesundheit oder Freiheit bevor, so sind die Organe des öffentlichen Sicherheitsdienstes ermächtigt, einen Menschen, von dem die Gefahr ausgeht, aus einer Wohnung, in der ein Gefährdeter wohnt, und deren unmittelbarer Umgebung wegzuweisen. Sie haben ihm zur Kenntnis zu bringen, auf welchen räumlichen Bereich sich die Wegweisung bezieht; dieser Bereich ist nach Maßgabe der Erfordernisse eines wirkungsvollen vorbeugenden Schutzes zu bestimmen.“

(2) Unter den Voraussetzungen des Abs. 1 sind die Organe des öffentlichen Sicherheitsdienstes ermächtigt, einem Menschen das Betreten eines nach Abs. 1 festgelegten Bereiches zu untersagen; die Ausübung von Zwangsgewalt zur Durchsetzung dieses Betretungsverbotes ist jedoch unzulässig. Bei einem Verbot, in die eigene Wohnung zurückzukehren, ist besonders darauf Bedacht zu nehmen, daß dieser Eingriff in das Privatleben des Betroffenen die Verhältnismäßigkeit (§29) wahrt. Die Organe des öffentlichen Sicherheitsdienstes sind ermächtigt, dem Betroffenen alle in seiner Gewahrsam befindlichen Schlüssel zur Wohnung abzunehmen; sie sind verpflichtet, ihm Gelegenheit zu geben, dringend benötigte Gegenstände des persönlichen Bedarfs mitzunehmen und sich darüber zu informieren, welche Möglichkeiten er hat, unterzukommen. Sofern sich die Notwendigkeit ergibt, daß der Betroffene die Wohnung, deren Betreten ihm untersagt ist, aufsucht, darf er dies nur in Gegenwart eines Organs des öffentlichen Sicherheitsdienstes tun.“

(3) Im Falle eines Betretungsverbots sind die Organe des öffentlichen Sicherheitsdienstes verpflichtet, von Betroffenen die Bekanntgabe einer Abgabestelle für Zwecke der Zustellung der Aufhebung des Betretungsverbots oder einer einstweiligen Verfügung nach § 382b EO zu verlangen. Unterläßt er dies, kann die Zustellung solcher Schriftstücke so lange durch Hinterlegung ohne vorausgegangenen Zustellversuch erfolgen, bis eine Bekanntgabe erfolgt; darauf ist der Betroffene hinzuweisen.

(4) Die Organe des öffentlichen Sicherheitsdienstes sind weiters verpflichtet, den Gefährdeten von der Möglichkeit einer einstweiligen Verfügung nach § 382b EO und von geeigneten Opferschutzeinrichtungen (§ 25 Abs. 2) zu informieren.

(5) Bei der Dokumentation der Anordnung eines Betretungsverbots ist nicht bloß auf die für das Einschreiten maßgeblichen Umstände, sondern auch auf jene Bedacht zu nehmen, die für ein Verfahren nach § 382b EO von Bedeutung sein können.

(6) Die Anordnung eines Betretungsverbots ist der Sicherheitsbehörde unverzüglich bekanntzugeben und von dieser binnen 48 Stunden zu überprüfen. Hierzu kann die Sicherheitsbehörde alle Einrichtungen und Stellen bezeichnen, die zur Feststellung des maßgeblichen Sachverhalts beitragen können. Die Bezirksverwaltungsbehörde als Sicherheitsbehörde kann überdies die im öffentlichen Sanitätsdienst stehenden Ärzte heranziehen. Stellt die Sicherheitsbehörde fest, daß die Voraussetzungen für die Anordnung des Betretungsverbots nicht besteht, so hat sie dieses dem Betroffenen gegenüber unverzüglich aufzuheben; der Gefährdete ist unverzüglich darüber zu informieren, daß das Betretungsverbot aufgehoben werde; die Aufhebung des Betretungsverbots sowie die Information des Gefährdeten haben nach Möglichkeit mündlich oder telefonisch durch ein Organ des öffentlichen Sicherheitsdienstes oder schriftlich durch persönliche Übergabe zu erfolgen. Die nach Abs. 2 abgenommenen Schlüssel sind mit Aufhebung des Betretungsverbots dem Betroffenen auszufolgen, im Falle eines Antrages auf Erlassung einer einstweiligen Verfügung nach § 382b EO bei Gericht zu erlegen.

(7) Die Einhaltung eines Betretungsverbots ist zumindest einmal während der ersten drei Tage seiner Geltung durch Organe des öffentlichen Sicherheitsdienstes zu überprüfen. Das Betretungsverbot endet mit dem Ablauf des zehnten Tages nach seiner Anordnung; es endet im Falle eines binnen dieser Frist eingebrachten Antrages auf Erlassung einer einstweiligen Verfügung nach § 382b EO mit der Zustellung der Entscheidung des Gerichts an den Antragsgegner, spätestens jedoch mit Ablauf des zwanzigsten Tages nach Anordnung des Betretungsverbot. Von der Einbringung eines Antrages auf Erlassung einer einstweiligen Verfügung nach § 382b EO hat das Gericht die Sicherheitsbehörde unverzüglich in Kenntnis zu setzen.

6. § 25 wird folgender Abs. 3 angefügt:

(3) Der Bundesminister für Inneres ist ermächtigt, bewährte geeignete Opferschutzeinrichtungen vertraglich damit zu beauftragen, Menschen, die vor Gewalt bedroht sind, zum Zwecke ihrer Beratung und immateriellen Unterstützung anzusprechen (Interventionsstellen). Sofern eine solche Opferschutzeinrichtung überwiegend der Beratung und Unterstützung von Frauen dient, ist der Vertrag gemeinsam mit der Bundesministerin für Frauenangelegenheiten und Verbraucherschutz abzuschließen, sofern eine solche Einrichtung überwiegend der Beratung und Unterstützung von Kindern dient, gemeinsam mit dem Bundesminister für Umwelt, Jugend und Familie.“

2. § 56 Abs. 1 wird folgende Z8 angefügt:

„8. an geeignete Opferschutzeinrichtungen (§ 25 Abs. 2), soweit dies zum Schutz gefährdeter Menschen erforderlich ist.“

3. § 84 Abs. 1 lautet:

„(1) Wer

1. einem mit Verordnung gemäß § 36 Abs.1 erlassener Verbot: zuwider einen Gefahrenbereich betritt oder sich in ihm aufhält oder
 2. ein Rückkehrverbot gemäß § 38a Abs. 2 mißachtet oder
 3. einer mit Verordnung gemäß § 49 Abs. 1 getroffenen Maßnahme, deren Nichtbefolgung mit Verwaltungsstrafe bedroht ist, zuwiderhandelt,
- begeht eine Verwaltungsübertretung und ist mit Geldstrafe bis zu 5.000,-- S, im Falle ihrer Uneinbringlichkeit mit Freiheitsstrafe bis zu zwei Wochen zu bestrafen.“

4. § 94 wird folgender Abs.4 angefügt:

„(4) Die §§ 38a, 56 Abs. 1 Z 8 und 84 Abs. 1 in der Fassung des BGBl. Nr. 759/1996 treten mit dem 1. Jänner 1997 in Kraft.“

5. In § 98 Abs. 2 treten an die Stelle des Ausdrucks „ des § 47 Abs. 3“ die Worte „der §§ 38a Abs. 5 und 47 Abs. 3“.

ENDE